

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Andrea Schröder-Ehlers (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Niedersächsisches Hundegesetz

Anfrage der Abgeordneten Andrea Schröder-Ehlers (SPD), eingegangen am 16.07.2020 -
Drs. 18/7101 an die Staatskanzlei übersandt am 27.07.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 19.08.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Niedersachsen gilt das 2011 vom Landtag beschlossene Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG). Zweck des NHundG ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind. Erhält die Fachbehörde, des Landkreises oder die kreisfreie Stadt, einen Hinweis auf eine gesteigerte Aggressivität eines Hundes, hat sie den Hinweis zu prüfen. Ergibt diese Prüfung Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, wird die Gefährlichkeit des Hundes durch die Fachbehörde festgestellt. Die Durchführungshinweise des Fachministeriums wurden am 26.05.2011 erlassen.

Dies hat zur Folge, dass ein Hund, der ein anderes (Haus-)Tier oder einen Menschen gebissen hat, als gefährlich eingestuft wird. Für die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes muss u. a. die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest nachgewiesen werden. Oftmals sind Hunde aufgrund ihres Alters und auftretenden Altersgebrechen nicht mehr in der Lage, an solchen Testungen teilzunehmen. Teilweise führt das Verfahren zu Belastungen für den Halter und auch das Tier. Es können Zwangsgelder gegen Halter verhängt werden, wenn gefährliche Hunde ohne Erlaubnis gehalten werden bzw. die Erlaubnis zum Halten nicht beantragt wurde.

Seit 2011 werden Diensthunde, die eine fachlich fundierte neunmonatige Ausbildung erfahren haben, genauso behandelt wie Privathunde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsisches Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 13 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), festgestellt wurde, bedarf gemäß § 8 Abs. 1 NHundG der Erlaubnis der Fachbehörde. Dies sind nach § 17 Abs. 2 Satz 1 NHundG die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes ist u. a. abhängig vom Nachweis der Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 NHundG).

Der Wesenstest wird durch besonders qualifizierte und durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach § 13 NHundG zugelassene Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt. Dabei werden in einer vorausgehenden Allgemeinuntersuchung u. a. auch möglicherweise vorhandene organische Erkrankungen oder Verhaltensveränderungen ermittelt, die zur Beeinflussung des Verhaltens des Hundes führen können. Die Fachbehörde kann dann insbesondere bei alten oder kranken Hunden einem Wesenstest unter den Umständen angepassten Bedingungen zustimmen.

Die Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes ist gemäß § 9 Satz 1 NHundG unverzüglich zu beantragen oder das Halten des gefährlichen Hundes aufzugeben. Zwangsgelder können zur Durchsetzung der Vorgaben des NHundG erhoben werden, sind jedoch vorher schriftlich anzudrohen.

1. Sind dem Ministerium in den letzten Jahren Probleme mit Hunden bekannt, die durch eine Verordnung geregelt werden könnten, bzw. ist eine Evaluation der Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen auf Halter und Tiere erfolgt?

Davon ausgehend, dass hier Probleme im Sinne von Beißvorfällen mit Hunden bestimmter Nutzungsrichtung (Diensthunde) außerhalb ihres dienstlichen Gebrauchs gemeint sind, wurde der Landesregierung in den letzten Jahren über keine Probleme mit Diensthunden berichtet. Auch im Rahmen einer Abfrage bei den Landkreisen / kreisfreien Städten wurde von keiner Gefährlichkeitsfeststellung bei Diensthunden berichtet. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass eine Erfassung des möglicherweise dienstlichen Gebrauchs eines Hundes gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Bei diesen Hunden, die bestimmungsgemäß ihre Aufgabe, wie z. B. das Bewachen und Beschützen von Eigentum und Menschen im Dienst sehr ernst nehmen und ein klares Verständnis ihrer Rolle haben sollen, ist im Falle ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs grundsätzlich davon auszugehen, dass von diesen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und eine Gefährlichkeit im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt. Liegen der Fachbehörde jedoch Hinweise auf eine gesteigerte Aggressivität eines Hundes außerhalb des bestimmungsgemäßen Gebrauchs vor, so muss sie diese Hinweise prüfen. Im Rahmen der Einzelfallbeurteilung werden alle Erkenntnismittel berücksichtigt und der Hund im Gesamtzusammenhang beurteilt.

Die Notwendigkeit einer Regelung für Hunde mit bestimmter Nutzungsrichtung wird demnach nicht gesehen.

Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes kann nach § 10 Abs. 4 NHundG mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, welche auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden können (siehe Frage 2). Eine allgemeine gesetzlich vorgeschriebene Evaluation im Rahmen einer Bewertung der Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen auf Halterin/Halter und Hund ist im NHundG nicht vorgesehen.

2. Wie viele Hunde wurden, aufgeschlüsselt nach Landkreisen, bisher als gefährlich eingestuft, mit welchen Auflagen wurden die Halter belegt, und wie viele dieser Einstufungen konnten, aufgeschlüsselt nach Landkreisen, wieder aufgehoben werden?

In nachfolgender Tabelle wird das Ergebnis der Abfrage bei den für die Feststellung der Gefährlichkeit nach § 7 NHundG zuständigen Behörden aufgeschlüsselt nach Landkreisen / kreisfreien Städten dargestellt. Ein Landkreis konnte aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der dadurch fortbestehenden personellen Engpässe im Berichtszeitraum keinen Bericht vorlegen.

Landkreis / kreisfreie Stadt	Gefährlichkeitsfeststellungen seit 2011	Aufhebung der Gefährlichkeitsfeststellungen
Landkreis Ammerland	26	0
Landkreis Aurich und Stadt Emden	39	0
Landkreis Celle	110	0
Landkreis Cloppenburg	5	0
Landkreis Cuxhaven	101	5
Landkreis Diepholz	25	2
Landkreis Emsland	111	1
Landkreis Gifhorn	93	0
Landkreis Göttingen und Osterode am Harz	20	1
Landkreis Goslar und Stadt Salzgitter	163	0
Landkreis Grafschaft Bentheim	3	0
Landkreis Hameln-Pyrmont	8	0
Landkreis Harburg	116	5

Landkreis / kreisfreie Stadt	Gefährlichkeitsfeststellungen seit 2011	Aufhebung der Gefährlichkeitsfeststellungen
Landkreis Heidekreis	28	3
Landkreis Helmstedt	3	0
Landkreis Hildesheim	110	0
Landkreis Holzminden	20	0
Landkreis Leer	7	0
Landkreis Lüchow-Dannenberg	15	0
Landkreis Lüneburg	43	2
Landkreis Nienburg	133	2
Landkreis Northeim	18	0
Landkreis Oldenburg	20	0
Landkreis Osnabrück	48	1
Landkreis Osterholz	25	0
Landkreis Peine	137	4
Landkreis Rotenburg	71	0
Landkreis Schaumburg	19	0
Landkreis Stade	18	1
Landkreis Uelzen	62	1
Landkreis Vechta	9	0
Landkreis Verden	86	0
Landkreis Wolfenbüttel	20	0
Stadt Braunschweig	109	0
Stadt Delmenhorst	12	Keine Angabe
Stadt Hannover	67	0
Stadt Oldenburg	18	0
Stadt Wolfsburg	39	0
Stadt Wilhelmshaven	28	0
Landkreis Friesland	25	0
Landkreis Wittmund	31	1
Landkreis Wesermarsch	24	1
Summe	2 065	30

Berücksichtigt wurden Mitteilungen bis zum 17.08.2020

Gemäß § 8 Abs. 1 NHundG bedarf das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 7 festgestellt worden ist, der Erlaubnis der Fachbehörde, welche unverzüglich zu beantragen ist. Ab Feststellung der Gefährlichkeit ist der Hund gemäß § 9 Satz 4 NHundG außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen und hat einen Beißkorb zu tragen. Die Erlaubnis kann nach § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NHundG befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Beispielsweise kann die Fachbehörde gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 NHundG auf Antrag den Leinenzwang, insbesondere unter Berücksichtigung des Wesenstests oder auch einer Gehorsamkeitsprüfung, ganz oder teilweise aufheben.

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 NHundG darf ein gefährlicher Hund nur von der Hundehalterin oder dem Hundehalter persönlich oder von einer Person geführt werden, die eine von der Fachbehörde ausgestellte Bescheinigung mitführt. Diese Erlaubnis bzw. Bescheinigung ist beim Führen eines gefährlichen Hundes außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstücks mitzuführen.

Die Beißkorbverpflichtung nach § 9 Satz 4 endet grundsätzlich bereits mit Erteilung der Haltungserlaubnis nach § 10 NHundG. Dies folgt rechtssystematisch aus § 14 Abs. 2 und 3 NHundG, wonach für einen mit Erlaubnis geführten Hund ausdrücklich nur noch die Anleinplicht vorgesehen ist.

Neben den gesetzlich geforderten wurden im Rahmen der Abfrage bei den Landkreisen / kreisfreien Städten insbesondere folgende Auflagen für das Halten eines gefährlichen Hundes mitgeteilt:

- Beißkorbpflicht, eventuell auch nur in bestimmten Fällen (z. B. nur bei Kontakt mit Kindern, innerhalb geschlossener Ortschaften oder bei Tierarztbesuchen),
- Hundetraining/Verhaltenstherapie für den Hund,

- Sicherung des Grundstücks,
- Sicherung des Hundes auch auf dem Grundstück (wenn ein Verlassen des Grundstückes nicht zuverlässig verhindert werden kann),
- Warnhinweise am Grundstück,
- Sicherung beim Transport im Fahrzeug, sodass Herausspringen verhindert wird,
- Leine mit zusätzlicher Sicherung,
- Führen nicht auf öffentlicher Straße,
- Kontakt zu anderen Personen auch innerhalb des Grundstücks nur unter Aufsicht des Halters,
- entsprechende Kennzeichnung im Hunderegister,
- Vorstellung beim Tierarzt wegen gesundheitlicher Probleme.

Im NHundG ist kein spezielles Verfahren für die Überprüfung der Bestandskraft der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 7 Abs. 1 NHundG geregelt. Die diesbezüglichen allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) können daher Anwendung finden. Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Eine rechtmäßige Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes kann demnach nicht aufgehoben werden.

Die Aufhebungen der Gefährlichkeitsfeststellungen in der vorliegenden Tabelle wurden zum Teil begründet in einer Rücknahme aufgrund von Änderungen der Sachlage bzw. eines richterlichen Beschlusses.

3. Was wird bei einer „Hundeprüfung“ berücksichtigt, und gibt es derzeit eine Differenzierung zwischen Privathunden und Diensthunden?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Durchführung des Wesenstests eines als gefährlich eingestuften Hundes bezieht.

Den zuständigen Behörden stehen zur Umsetzung des NHundG vorläufige Durchführungshinweise (Stand 16.09.2011) zur Verfügung. Nach diesen heißt es zu § 13 NHundG, dass der Wesenstest entsprechend den Vorgaben, die durch eine Arbeitsgruppe, in welcher Vertreter von verschiedenen Behörden (ML, LAVES), Verbänden (VDH), der Tierärztlichen Hochschule Hannover sowie Tierschutzbeirat, Fachtierärzte für Verhaltenskunde und Tierschutzkunde und Züchter mitgewirkt haben, durchzuführen ist (Broschüre „Wesenstest für Hunde“, herausgegeben vom Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, März 2003).

Demnach geht dem Wesenstest, nach einer Datenerhebung zur sozialen Vergangenheit des Hundes (Anamnese), zunächst eine Allgemeinuntersuchung des Hundes voraus, um möglicherweise vorhandene organische Schäden oder Erkrankungen zu erkennen, die zur Beeinflussung des Verhaltens des Hundes führen können. Nach einem Frustrations- und Lerntest wird der Hund verschiedenen Beurteilungssituationen ausgesetzt, bei welchen der Hund auf Sozialverhalten und Kommunikationsverhalten geprüft wird. Dabei wird er optischen, akustischen und olfaktorischen Reizen ausgesetzt, welche von der belebten (Sozialpartner: Menschen und Artgenossen, andere Spezies) und unbelebten Umwelt ausgehen.

Bei Durchführung des Wesenstests sollte der Hund generell mindestens 15 Monate alt sein. Außerdem sollte er nicht an einem Ort stattfinden, den der Hund bereits kennt (bzw. bei nicht eindeutig zu beurteilenden Hunden jeweils an einem fremden Ort und einmal auf eigenem Territorium). Das Verhalten der Hundehalterin / des Hundehalters geht ebenfalls in die Bewertung mit ein.

Hierbei gibt es keine Differenzierung zwischen Privathund und Diensthund bzw. Hunden bestimmter Nutzungsrichtungen. Ein Hinweis auf nicht sozialverträgliches Verhalten im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 NHundG kann also auch bei diesen Hunden vorliegen, wenn sie außerhalb ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs beißen.